



Sozialgericht Dortmund Postfach 105003 44047 Dortmund

Frau
XXX XXX XXX
XXX XXX XXX
586XX Iserlohn

30.072012
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
S 58 AS 4686/11
(VNR: 227832)
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter:
Frau Hoppe-Heckmann

Telefon 0231 5415-527
Telefax 0231 5415-509

**S 58 AS 4686/11: XXX XXX XXX ./ JobCenter
Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -**

**Anlage
1**

Sehr geehrte Frau XXX XXX,

als Anlage wird übersandt:

- Ablichtung des Sitzungsprotokolls vorn 18.07.2012

zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

H. -B.

Regierungsbeschäftigte

(Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig)

Dienstgebäude:
Ruhrallee 1-3
44139 Dortmund
Telefon 0231 5415-1
Telefax 0231 5415-509

www.sg-dortmund.nrw.de
www.sozialgerichtsbarkeit.de

Sie erreichen das Gericht
mit den Stadtbahnlinien
U41, U45, U47, U49,
S-Bahn
(Haltestelle Stadthaus).

Sprechzeiten:
Mo.-Fr. 8:30-13:30 Uhr

Öffnungszeiten:
Mo.-Do. 8:00-16:00 Uhr,
Fr. 8:00-15:00 Uhr

Nichtöffentliche Sitzung der 58. Kammer

des Sozialgerichts Dortmund

44139 Dortmund, Ruhrallee 1-3, Landesbehördenhaus, Erdgeschoss, Saal 40

Mittwoch 18.07.2012

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht **Klein**

Ohne Hinzuziehung eines Protokollführers gemäß § 122 SGG, § 159 Abs. 1 ZPO

Az.: S 58 AS 4686/11.

**Niederschrift
in dem Rechtsstreit**

XXX XXX XXX, XXX XXX XXX, 586XX Iserlohn

Klägerin

gegen

JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -, vertreten durch den Geschäftsführer,
Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn

Beklagter

Im Termin zur Erörterung des Sachverhalts erscheinen:

- Die Klägerin sowie Herr Rechtsanwalt K.
- Für den Beklagten Herr H. unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte
Generalterminsvollmacht

Sodan erklärt die Klägerin: „Ich bin damit einverstanden, dass Herr Rechtsanwalt K. mich heute hier im Termin vertritt und bevollmächtigt ihn ausdrücklich.“

- Laut diktiert und genehmigt

Der Vorsitzende erörtert den Sachverhalt mit den Erschienenen.

Sodan wird die Verhandlung kurz unterbrochen um der Klägerin sowie ihrem Prozessbevollmächtigten Gelegenheit zu geben sich außerhalb des Sitzungssaals zu beraten.

Die Verhandlung wird fortgesetzt.

Sodan weist das Gericht die Beteiligten auf folgendes hin:

„Das Gericht ist **davon überzeugt**, dass ein Verweis auf gegebenenfalls vorhandenes Einkommen, wie vom Beklagten im Widerspruchsbescheid vorgenommen, nicht mit dem Gesetzestext im Einklang zu bringen ist. Vor dem Hintergrund von § 24 Abs. 3 Satz 2 und 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) ergibt sich, dass eine Einkommensberücksichtigung nur für den Fall möglich erscheint, in dem **jemand mit Ausnahme des Anspruchs auf Erstaussstattung der Wohnung nicht im Leistungsbezug der Behörde steht**, also seinen Bedarf mit Ausnahme der Erstaussstattung der Wohnung selber deckt. Dieses ist im Hinblick auf die Klägerin nicht der Fall, sodass die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erstaussstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten grundsätzlich gegeben sein dürften.

Streitgegenständlich im vorliegenden Verfahren sind die Gegenstände: Wohnzimmerschrank/Anbauwand, Couch, Couch-Tisch und Kleiderschrank. Das Gericht erachtet die diesbezüglichen Pauschalen des Beklagten nach eigenen Ermittlungen als jedenfalls nicht zu niedrig gemessen und weist ergänzend darauf hin, dass Transportkosten nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nicht zu übernehmen sein dürften (BSG, Urteil vom 13.04.2011, Az.: B 14 AS 53/10 R, Rn. 25 und 29). Vor diesem Hintergrund wird gegenüber den Beteiligten angeregt, zur vollständigen Erledigung des Rechtsstreits einen Vergleich zu schließen.“

Sodan schließen die Beteiligten zur vollständigen Erledigung des Rechtsstreits folgenden

Vergleich:

1. Der Beklagte gewährt der Klägerin unter Abänderung seines Bescheids vom 07.07.2011 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 20.10.2011 einmalige Leistungen für die Erstaussattung der Wohnung mit einem Wohnzimmerschrank und einer Couch und einem Wohnzimmertisch und einem Kleiderschrank in Höhe von **310,00 Euro**. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass weitere Ansprüche gegeneinander im Hinblick auf die Erstaussattung der Wohnung bis zum heutigen Tag nicht bestehen.
2. Hinsichtlich der Tragung der außergerichtlichen Kosten der Klägerin sind sich die Beteiligten darüber einig, dass der Beklagte % der erstattungsfähigen Kosten der Klägerin sowie der weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im Widerspruchsverfahren (4 Personen) trägt sowie 50% der erstattungsfähigen außergerichtlichen Kosten des Klageverfahrens (1 Person). Darüber hinaus sind sich die Beteiligten darüber einig, dass weitere Kosten nicht zu erstatten sind.
3. Die Beteiligten erklären den darüber hinausgehenden Rechtsstreit übereinstimmend für vollständig für erledigt.

- Laut diktiert, erneut vorgespielt und genehmigt

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger

Klein
Richter am Sozialgericht

M. C.
Regierungsbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beginn des Termins: 12:25 Uhr

Ende des Termins: 12:55 Uhr